

Klaus-Michael Glaser

Landes- und Kommunalwahlrecht Mecklenburg-Vorpommern

Kommentar
6. Auflage



Glaser
Landes- und Kommunalwahlrecht Mecklenburg-Vorpommern

Landes- und Kommunalwahlrecht Mecklenburg-Vorpommern

Kommentar

von

Klaus-Michael Glaser
Jurist
beim Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern

6. Auflage

 **KSV Medien**



Die Herstellung bei KSV Medien erfolgt weitgehend digital und in dem Bewusstsein, eine möglichst ressourcenschonende Produktion zu gewährleisten.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2001 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG · Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

6. Auflage 2024

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

Druck: CPI books

ISBN 978-3-8293-1944-7

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	13
Einführung	15
Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V – Text –	19
Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V – Kommentar –	
TEIL 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUM LANDTAG- UND KOMMUNALWAHLRECHT	
Abschnitt 1: Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit	
§ 1 Geltungsbereich	59
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung	59
§ 3 Wahltag, Wahlzeit	61
§ 4 Wahlrecht	63
§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht	65
§ 6 Wählbarkeit	66
Abschnitt 2: Wahlorganisation	
§ 7 Wahlgane	69
§ 8 Wahlbehörden	70
§ 9 Wahlleitung	71
§ 10 Wahlausschüsse	72
§ 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand	74
§ 12 Ehrenamt	75
§ 13 Daten der Wahlvorstände	78
Abschnitt 3: Vorbereitung der Wahl	
§ 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	79
§ 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen	80
§ 16 Inhalt von Wahlvorschlägen	85
§ 17 Vertrauenspersonen	92
§ 18 Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge	92
§ 19 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen	95
§ 20 Zulassung von Wahlvorschlägen	97
§ 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	99
§ 21a Wahlsichtwerbung	99
§ 22 Stimmzettel	109
§ 23 Ausübung des Wahlrechts	111
§ 24 Wählerverzeichnis	112
§ 25 Wahlschein	115
§ 26 Briefwahl	117

Inhalt

Abschnitt 4: **Wahlhandlung, Wahlergebnis**

§ 27	Öffentlichkeit der Wahl	118
§ 28	Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen mit Exkurs: Wahlkampf	119
§ 29	Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses	120
§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	122
§ 31	Zurückweisung von Wahlbriefen	124
§ 32	Ungültige Stimmen	125
§ 33	Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	126
§ 34	Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung	128

Abschnitt 5: **Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen**

§ 35	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	129
§ 36	Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren	131
§ 37	Wahlprüfungsausschuss des Landtages	133
§ 38	Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag	134
§ 39	Kommunaler Wahlprüfungsausschuss	134
§ 40	Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung	135
§ 41	Folgen der Feststellung	139
§ 42	Gerichtliche Entscheidung	140
§ 43	Neufeststellung des Wahlergebnisses	142
§ 44	Wahlen in besonderen Fällen	143
§ 45	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen	147
§ 46	Nachrücken	149
§ 47	Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe	153

Abschnitt 6: **Statistik, Kosten, Fristen und Termine**

§ 48	Allgemeine Wahlstatistik	153
§ 49	Wahlkosten	153
§ 50	Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen	156
§ 51	Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen	156
§ 52	Fristen und Termine	156

TEIL 2: **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM LANDTAGSWAHLRECHT**

§ 53	Grundsätze der Landtagswahl	156
§ 54	Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen	157
§ 55	Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige	157
§ 56	Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen	159
§ 57	Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen	160
§ 58	Wahl nach Landeslisten	160
§ 59	Verlust der Mitgliedschaft im Landtag	161

TEIL 3: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM KOMMUNALWAHLRECHT	
§ 60	Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag 162
§ 61	Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen 166
§ 62	Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen 168
§ 63	System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich 171
§ 64	System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen 174
§ 65	Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag 176
§ 66	Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat 178
§ 67	Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen 187
§ 68	Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl 192
§ 69	Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates 192
TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 70	Ordnungswidrigkeiten 193
§ 71	Durchführungsbestimmungen 194
§ 72	Übergangsregelung 196
§ 73	Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 197
Anhang	
1.	Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) 199
2.	Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen am 26. September 2021 281
Stichwortverzeichnis 563	

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angegebenen Ort
Abs.	= Absatz
a. A.	= anderer Ansicht
a. F.	= alte Fassung
a. M.	= am Main
Amtl. Begr.	= Amtliche Begründung (ohne weitere Angabe zum LKWG, LT-Drs. 5/3568, Fundstelle beim jeweiligen Paragraphen)
AmtsBl.	= Amtsblatt
Anl.	= Anlage
arg.	= Argument
Art.	= Artikel
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVerfGH	= Bayrischer Verfassungsgerichtshof
BeamStG	= Beamtenstatusgesetz (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17.6.2008 – BGBl. I S. 1010)
BerlVerfG	= Berliner Verfassungsgericht
BFH	= Bundesfinanzhof
BGBL.	= Bundesgesetzblatt
BMG	= Bundesmeldegesetz vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084)
BStBl.	= Bundessteuerblatt
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	= Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	= beziehungsweise
DKEVO	= Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 1999 S. 129)
dng	= Die Niedersächsische Gemeinde (Zeitschrift)
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRG	= Deutsches Richtergesetz
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EB	= Einschreiben mit Empfangsbekanntnis
Erl.	= Erläuterungen
ESTG	= Einkommenssteuergesetz
ESVGH	= Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofes
ff.	= folgende
GG	= Grundgesetz
ggf.	= gegebenenfalls
GVOBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HessStGH	= Hessischer Staatsgerichtshof
HSGZ	= Hessische Städte- und Gemeindezeitschrift
HVerfG	= Hamburgisches Verfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

INF HST	= Informationen des Hessischen Städtetages
i. S. v.	= im Sinne von
i. V. m.	= in Verbindung mit
KommJur	= Kommunaljurist (Zeitschrift)
KommP (BY)	= Kommunalpraxis (Ausgabe für Bayern) (Zeitschrift)
KommP (MO)	= Kommunalpraxis (Ausgabe für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin) (Zeitschrift)
KommP (N)	= Kommunalpraxis (Ausgabe für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) (Zeitschrift)
KommRR	= Kommunalen Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
KV M-V	= Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
KWG	= Kommunalwahlgesetz
KWO	= Kommunalwahlordnung
LBauO	= Landesbauordnung
LBG M-V	= Landesbeamtengesetz für Mecklenburg-Vorpommern
LKV	= Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LKWG M-V	= Landes- und Kommunalwahlgesetz
LKWO M-V	= Landes- und Kommunalwahlordnung
LMG	= Landesmeldegesetz
LKWG	= Landes- und Kommunalwahlgesetz
LKWO	= Landes- und Kommunalwahlordnung
LS	= Leitsatz
LT-Drs.	= Landtagsdrucksache
LV	= Landesverfassung (für Mecklenburg-Vorpommern)
LVerfG	= Landesverfassungsgericht
LWG	= Landeswahlgesetz
MfS	= Ministerium für Staatssicherheit
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
N	= Niedersachsen
Nds. StGH	= Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NdsVBl.	= Niedersächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NKWG	= Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz
NordÖR	= Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	= Nummer
NRW	= Nordrhein-Westfalen
NStVbSH	= Nachrichten des Städteverbandes Schleswig-Holstein
NST-N	= Nachrichten des Städtetages Niedersachsen
NWVBl.	= Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NVwZ	= Neue Verwaltungsrechtszeitschrift
NVwZ-RR	= Neue Verwaltungsrechtszeitschrift-Rechtssprechungsreport
NW	= Nordrhein-Westfalen
o. g.	= oben genannten
OVG	= Oberverwaltungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

OVGE	= Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster
OWiG	= Ordnungswidrigkeitengesetz
RhPf	= Rheinland-Pfalz
Rz	= Randziffer
S.	= Seite
Saarl	= Saarländisch
Saarl. VerfGH	= Saarländischer Verfassungsgerichtshof
SächsVBl.	= Sächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
SKZ	= Saarländische Kommunalzeitschrift
StGB	= Strafgesetzbuch
StUG	= Stasi-Unterlagengesetz
StVO	= Straßenverkehrsordnung
SW	= Südwest (Ausgabe der KommP)
ThürVBl.	= Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
ThürVerfGH	= Thüringer Verfassungsgerichtshof
u. a.	= unter anderem
UN	= Vereinte Nationen
Urt.	= Urteil
v.	= von
VBIBW	= Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (Zeitschrift)
VerfGH	= Verfassungsgerichtshof
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
VwRR	= Verwaltungsrechtsreport (Zeitschrift)
VwVfG M-V	= Verwaltungsverfahrensgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
WB	= Wahlbereich
z. B.	= zum Beispiel
ZG	= Zeitschrift für Gesetzgebung
ZPO	= Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

- Becker, Florian/Heinz, Frederik* Verfassungswidrigkeit von Normen des schleswig-holsteinischen Landeswahlgesetzes, NVwZ 2010 S. 1524
- Beckmann, Martin/Wittmann, Antje* Das Recht auf Wahrheit bei der Kommunalwahl, NWVBl. 2010 S. 81
- Bönninger, Karl* Kommunalwahlrecht in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Kommentar 1991
- Büchner, Hermann* Ausschluss vom Wahlrecht in Betreuungsfällen, KommP Bayern, 1998 S. 172
- Dahlen, Hans-Josef* Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, KommP N 1999 S. 141
- Dahlen, Hans-Josef* Von der behördlichen Wahlinformation, der politischen Wahlwerbung bis zur unzulässigen Wahlbeeinflussung, KommP spezial 3/2007 S. 113
- Darsow, Thomas/Gentner, Sabine/Glaser, Klaus-Michael/Meyer, Hubert* Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar, 4. Aufl. 2014
- Dobler, Hugo* Bekanntgabe von Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl vor Ablauf der Bewerbungsfrist, KommP SW 1999 S. 188
- Dreßler, Ulrich* Wahlwiederholung wegen amtlicher Täuschung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Wahl, HSGZ 2003 S. 198
- Engelbrecht, Knut* Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand und im Sonderwahlbezirk – eine Einführung, KommP Wahlen Sonderheft 2017 S. 92
- Friehe, Matthias* Straßenrechtliche Wahlkampflenkung?, NVwZ 2016 S. 889
- Gentner, Sabine* Novelle des Kommunalwahlrechts in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 2004 S. 246
- Glaser, Klaus-Michael* Praktische Anleitung mit Terminplan zu den verbundenen Wahlen im Lande Mecklenburg-Vorpommern am 12. Juni 1994, 1994
- Glaser, Klaus-Michael* 2001 – Jahr der Direktwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, Kommunalpraxis MO 2001 S. 86
- Glaser, Klaus-Michael* Vorbereitung der Kommunalwahlen 2004, Der Überblick 2003 S. 650
- Glaser, Klaus-Michael* Umfangreiche Änderungen im Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, KommP MO 2004 S. 16
- Glaser, Klaus-Michael* Aktuelle Probleme des Kommunalwahlrechts, KommP spezial 3/2007 S. 144
- Glaser, Klaus-Michael* Wahlen und Bürgerbeteiligung in Gemeinden und Landkreisen, Politische Landeskunde Mecklenburg-Vorpommern (herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung M-V)
- Glaser, Klaus-Michael* Kommunalwahlen – ein guter Zeitpunkt für Gemeindefusionen, Der Überblick 2009 S. 12
- Kegler, Hans-Jürgen/Steinmetz, Markus* Das Kommunalwahlrecht in Niedersachsen, 2. Aufl., Wiesbaden 2006 und in Praxis der Kommunalverwaltung, PRAXIS-Beitrag A 27 Nds

Literaturverzeichnis

- Leuschner, Yvette* Direktwahlen der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Mecklenburg-Vorpommern, Kommunalpraxis Spezial Heft 1/2001 S. 37
- Leuschner, Yvette/Helmers, Ralf* Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, 1. Aufl. 1999
- Leuschner, Yvette/Tomm, Manfred* Ratgeber zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern 1994
- Matzick, Dirk* Politische Neutralitätspflicht kommunaler Organe, KommP MO 2000 S. 75
- Metzler-Müller, Karin/Rieger, Reinhard/Seeck, Erich/Zentgraf, Renate* Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2016
- Morlok, Martin/Bäcker, Alexandra* Zugang verweigert: Fehler und fehlender Rechtsschutz im Wahlzulassungsverfahren, NVwZ 2011 S. 1153
- Morlok, Martin/Merten, Heike* Partei genannt Wählergemeinschaft – Probleme im Verhältnis von Parteien und Wählergemeinschaften, DÖV 2011 S. 125
- Oehler, Gerhard* Bayerisches Kommunalwahlrecht, 2. Aufl. 2007
- Oebbecke, Janbernd* Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007 S. 30
- Pieroth, Bodo/Schmülling, Markus* Die Umsetzung der Richtlinie des Rates zum Kommunalwahlrecht der Unionsbürger in den deutschen Ländern, DVBl 1998 S. 365
- Papenfuß, Knut* Harte Arbeit im Ehrenamt – Ein Plädoyer für die Wahlhilfe, Städtetag aktuell 7/2015 S. 4
- Rauber, David* Was „dürfen“ Amtsinhaber in hessischen Kommunalwahlkämpfen?, HSGZ 2004 S. 292
- Risch, Ben Michael* Die Rechtsfolgen des verspäteten Einreichens eines Wahlvorschlages, INF HSET 03/2007
- Roßmanneck, Arite* Das Wahlprüfungsverfahren bei Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt am Beispiel vom Landkreis Vorpommern-Greifswald, Bachelorarbeit, Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege M-V, 2016
- Schreiber, Wolfgang* Die Wohnsitznahme im Wahlgebiet als Wählbarkeitsvoraussetzung, NJW 1998 S. 492
- Schreiber, Wolfgang* Bundeswahlgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2021
- Schütz, Hans-Joachim/Claasen, Claus Dieter* Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, 3. Aufl. 2013
- Stein, Katrin* Wenn der Schein trügt, Zeitschrift für Gesetzgebung 2001 S. 130 ff.
- Thiele, Robert* Wahlkampfaktivitäten von Amtsträgern, Kommunalpraxis N 2001 S. 100 ff.
- Thiele, Robert/Schiefel, Werner* Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 3. Aufl. 2006
- Uerpmann-Wittzack, Robert* Der Wahlrechtsausschluss für Menschen unter Betreuung auf dem Prüfstand des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, DÖV 2016 S. 608

Einführung

1. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz in seiner Entstehungsgeschichte

Mit dem Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16.12.2010 hat Mecklenburg-Vorpommern die bewährten Wahlsysteme im Landtagswahlrecht und im Kommunalwahlwahlrecht in ein neues gemeinsames Gesetz zusammengeführt.

Die ersten Wahlen im neu gegründeten Land Mecklenburg-Vorpommern fanden im Jahre 1990 auf Grundlage der entsprechenden Wahlgesetze der frei gewählten Volkskammer – also nach einem einheitlichen Wahlrecht für alle fünf neuen Länder – statt. Das Kommunalwahlgesetz der DDR für die Wahlen der Gemeindevertretungen und Kreistage am 6.5.1990 setzte ein klares Zeichen gegen die früheren Kommunalwahlen der DDR, deren Manipulationen im Jahre 1989 mit zur Erosion des DDR-Systems beigetragen haben. Das Kommunalwahlgesetz von 1990 gab den Wählern schon die Möglichkeit drei Stimmen zu verwenden, die sie auf ein, zwei oder drei Bewerber verteilen konnten, unabhängig von den jeweiligen aufstellenden Listen. Erst in der Addition der Wahlergebnisse aller Bewerber einer Liste, kam es zur Verteilung der Sitze zwischen den Wahlvorschlägen. Die Möglichkeit der aufstellenden Parteien und Wählergruppen, um einzelne Bewerber abzusichern, waren begrenzt. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt und wurde im ersten Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 26.11.1993 (GVOBl. M-V S. 938) für die Kommunalwahlen am 12.6.1994 beibehalten.

Seit den Kommunalwahlen am 12.6.1994 wurde das Kommunalwahlgesetz in Mecklenburg-Vorpommern siebenmal geändert. Eine verständliche Einführung zum Kommunalwahlsystem in M-V findet sich bei *Glaser* in Politische Landeskunde M-V S. 141.

Durch das erste Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1995 (GVOBl. M-V S. 651) wurde das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger termingerecht eingeführt. Umfassender waren die Änderungen im zweiten Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.10.1997 (GVOBl. M-V S. 546). Damit wurden insbesondere Verbesserungen auf Grund der Erfahrungen der Kommunalwahl 1994 vorgenommen. Die dritte Änderung befindet sich im Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Einführung der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte vom 26.11.1997 (GVOBl. M-V S. 694). Hier wurde das Verfahren zur Direktwahl der Bürgermeister und Landräte geregelt.

Die vierte Änderung enthielt das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 3.3.1999 (GVOBl. M-V S. 212) mit der Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht und der Möglichkeit von gemeinsamen Wahlvorschlägen für die Bürgermeister- und Landrätewahlen.

Damit wurde das Kommunalwahlgesetz auch für diese Direktwahlen die rechtliche Grundlage.

Rund neun Monate vor den Kommunalwahlen am 13.6.2004 hatte der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern das Kommunalwahlgesetz zum fünften Mal in wichtigen Punkten geändert (ausführlich dazu *Gentner*, LKV 2004 S. 246; *Glaser*, KommP MO 2004 S. 16). Die 5 %-Klausel für Parteien und Wählergruppen wurde abgeschafft. Der Gesetzgeber folgte damit der Anregung des Landesverfassungsgerichts, das nach der Einführung der Direktwahlen der Bürgermeister die 5 %-Klausel für die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungen als nicht mehr ausreichend begründet sah. Damit ist der Erfolgswert jeder Stimme seitdem eher gewährleistet.

Aus den Erfahrungen mit den Bürgermeister- und Landratswahlen im Jahre 2001 wurden die Regelungen über die Stichwahl der Bürgermeister und Landräte verändert. Nunmehr wird eine Stichwahl auch nach Verzicht eines der beiden bestplatzierten Bewerber mit zwei Bewerbern durchgeführt, weil dann der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt. Sollte trotzdem eine Stichwahl mit nur einem Bewerber stattfinden, ist

Einführung – LKWG-M-V

dieser bereits gewählt, wenn er 15 % der Wahlberechtigten hinter sich bringt (vorher 25 %). Diese Änderung hatte aber auch Auswirkungen auf die Hauptwahl mit einem Bewerber. Auch dieser braucht nunmehr nur noch die Ja-Stimmen von 15 % der Wahlberechtigten, um erfolgreich zu sein.

Wichtige Änderungen des Gesetzes beruhten auf den Beschlüssen der Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages vom Juni 2002. Nunmehr ist es durch Gebietsänderungsvertrag möglich, in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung einer Gemeinde die Anzahl der Gemeindevertreter in Gemeinden mit bis zu 1 500 Einwohnern um zwei und in Gemeinden über 1 500 Einwohner um vier zu erhöhen. Damit soll das Zusammenwachsen erleichtert werden, dass aus den früher selbstständigen Gemeinden eher Vertreter in der Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde ein Mandat erwerben können.

Die Bewerbung um die kommunalen Sitze und Ämter wird dadurch erleichtert, dass auch erstmals kandidierende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, egal ob für die Vertretungswahlen oder für die Direktwahlen, keine Unterstützungsunterschriften mehr einreichen müssen und eine Satzung oder der Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes nur nach Aufforderung einzureichen ist.

Die 6. Änderung des Kommunalwahlgesetzes geschah im Rahmen des Gesetzes zur Landkreisneuordnung in dessen Art. 7 vom 19.12.2005 (GVOBl. MV S. 640). Diese Änderungen betrafen die Wahl der neuen Landräte und Kreistagsmitglieder in den neuen Landkreisen sowie die Wahlvorbereitungen, insbesondere die Zusammensetzung der Wahlorgane für die Wahl der neuen Kreisorgane, die am 7.6.2009 geplant war. Das Landesverfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern hob dieses Gesetz und damit auch den Art. 7 des Kommunalwahlgesetzes auf (LVerfG GVOBl. MV 2007 S. 318). Die Änderungen aus diesem Gesetz sind somit nicht mehr in Kraft.

Die Novellierung, die den Kommunalwahlen 2009 vorausging, fand im Rahmen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend statt. Im Mittelpunkt der Novelle stand ein neues Verfahren zum Umgang mit Bewerbern für das Amt des haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Landrates, die nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die dafür zuständigen Wahlausschüsse haben bei Zweifeln an der Verfassungstreue die Rechtsaufsichtsbehörde einschalten und die entsprechenden Wahlunterlagen dieser zukommen lassen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann wiederum zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Rate ziehen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Auskünfte umgehend zu erteilen, die Rechtsaufsichtsbehörde wiederum den Wahlausschuss unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und dabei auch die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den Wahlausschuss weiterzugeben. Diese Vorschriften werden noch unterstützt durch die Anforderung an die Bewerber für die Bürgermeisterämter in der Kommunalwahlordnung, bestimmte Unterlagen mit ihrer Bewerbung dem Wahlausschuss einzureichen. Diese längeren Verfahren führten dazu, dass entscheidende Fristen im Wahlvorschlagsverfahren, insbesondere die Wahlbekanntmachung des Wahlleiters und die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nach vorn gerückt wurden.

2. Landeswahlrecht

Die Veränderungen des Landtagswahlgesetzes seit den ersten Wahlen im Jahre 1990 halten sich in Grenzen. Insbesondere hat das Wahlrecht daran festgehalten, die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Grundlage der gültigen Zweitstimmen zu bestimmen. Die Sitze werden den Parteien entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an Zweitstimmen nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer zugewiesen. Von den auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen aufgrund der Erststimme direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der

Landesliste vergeben. Wenn auf eine Partei mehr Direktmandate entfallen als ihr aufgrund der Zweitstimmenanteils zustehen, so verbleiben ihr nach § 58 Abs. 6 Satz 1 LKWG M-V diese Sitze (Überhangmandate) auf jeden Fall. Damit hierbei aber das durch die Zweitstimmen bestimmte politische Kräfteverhältnis nicht verändert wird, erhalten die anderen Parteien ihrem Zweitstimmenanteil entsprechend „Ausgleichsmandate“ (§ 58 Abs. 6 Satz 2 LKWG M-V). Die Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht sich dadurch.

3. Zusammenführung zum Landes- und Kommunalwahlgesetz

Die mit der regelmäßigen Wahl des Landtages für die 6. Wahlperiode außerordentlich notwendig gewordenen Wahlen der Kreistage und Landräte aufgrund der am 4.9.2011 in Kraft getretenen Landkreisneuordnung ließen die gemeinsame Wahldurchführung sinnvoll erscheinen. Das wiederum war die Gelegenheit beide Wahlgesetze des Landes in einem Wahlgesetz zusammen zu fassen. Gleiches galt für die beiden Wahlordnungen. Damit konnte die Landesregierung den Wegfall einer ganzen Reihe von Normen als Erfolg verbuchen. Das beruhte aber auch darauf, dass Vorschriften aus den alten Wahlordnungen sich nunmehr nur in der Verwaltungsvorschrift wiederfinden, die nach Auffassung der Landesregierung ebenfalls verbindlichen Charakter hat. Damit hält sich die tatsächliche Deregulierung in Grenzen, was aber auch von den Praktikern der Wahlbehörden begrüßt wurde. Gesetz und Verordnungen verzichteten auf eine ganze Reihe von Fristen (z. B. zur Wahlbekanntmachung über Wahlleitung und Wahlausschuss und über Wahlbereiche) und auch viele Inhalts- und Formvorschriften, die vorher insbesondere in der alten Kommunalwahlordnung und ihren Anlagen verortet waren. Die Einreichung der Wahlvorschläge wurde ein weiteres Mal nach vorne geschoben. Danach hatte sie spätestens am 73. Tag vor der Wahl stattzufinden. In der öffentlichen Meinung spielte auch die neue Vorschrift eine Rolle, dass Betroffene eine zwingende, aber nicht bindende Erklärung für der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat abzugeben haben, um Scheinkandidaturen zu vermeiden. Diese Erklärung und auch eine Erklärung über die Mitarbeit zum MfS sind von den Wahlbehörden nunmehr ebenfalls zu veröffentlichen. Eine im Kommunalwahlrecht wichtige Änderung erschwert nunmehr die Differenzierungen in der Wahlbereichseinteilung, die 2004 aus Gründen der Akzeptanzsteigerung bei Gemeindefusion noch liberalisiert worden ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das gleichgeartete Wahlsystem in Sachsen-Anhalt sorgt dafür, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Wahlbereichen nunmehr kaum größer als 15 % vom mittleren Wahlbereich liegen. Kleinere praktische Änderungen sorgten dafür, dass die Bewerber für die Position der ehrenamtlichen Bürgermeister nicht mehr eine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben müssen. Nunmehr bedarf es zweier Vertrauenspersonen für einen Wahlvorschlag und einer eidesstattlichen Versicherung in der Niederschrift zum gesamten Verlauf der Versammlung und zur Vertretungsbefugnis der Partei oder Wählergruppe. Die Einwohnerzahl für Wahlbezirke wurde vergrößert und Wahlscheininhabern auch die Möglichkeit eingeräumt im eigenen Wahlbezirk zu wählen. Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wurde eingeschränkt und auf Sonderwahlbezirke für Einrichtungen verzichtet. Bedeutender ist dann noch eine sprachliche Veränderung. Das Gesetz und Verordnung haben strikt von einer geschlechtergerechten Sprache Gebrauch gemacht. Dies dient nicht immer der Verständlichkeit, da damit auch bekannte wahlrechtliche Begriffe wie Wähler, Bewerber und Wahlleiter durch wählende Personen, bewerbende Personen und Wahlleitung ersetzt werden.

Die erste Änderung des LKWG M-V 2013 betraf die Möglichkeit den Stichwahltermin um zwei Wochen durch Vertretungsbeschluss zu verschieben.

Die letzte Novellierung fand zur Vorbereitung der Landtagswahlen im Zweiten. Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 8.1.2015 statt (GVBl. M-V S. 2). Die Vorschriften über Kommunalwahlen wurden dabei nur konkretisiert und korrigiert und klargestellt. Wesentliche Änderung im Landes- und Kommunalwahlrecht ist die weitere Vorziehung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge auf den 75. Tag vor den Wahlen. Als Fremdkörper ins Gesetz wurde aus Reihen des Innenausschusses die Vorschrift über

Einführung – LKWG-M-V

die Wahlsichtwerbung eingeführt, die den Wahlkampf regeln will und sich nicht an die Wahlbehörden, sondern an die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast richtet.

Eine kleine Änderung in 2016 betraf die Fristen für die Aufstellung der Landtagsbewerber (GVOBl. M-V S. 573), zwei kleine Änderungen des Gesetzes im Jahre 2018 (GVOBl. M-V S. 193) die Speicherung von Daten der Wahlvorstände und eine Klarstellung für die Direktwahlen mit einem Kandidaten.

In der Folgezeit gab es nur kleine Änderungen im Gesetzestext, die auf die Rechtsprechung des BVerfG (4. Änderungsgesetz 2021: § 5 –Wahlrecht auch für betreute Menschen, § 23 Abs. 4 – höchstpersönliche Wahlausübung, § 29 Abs. 3 – Assistenz bei der Stimmabgabe), auf die Corona-Pandemie (5. Änderungsgesetz 2021: § 71 – Verordnungsermächtigung für Wahlvorbereitung und -durchführung bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt) und auf die Koalitionsvereinbarungen (6. Änderungsgesetz 2022: § 4 – Senkung des Wahlalters für Landtagswahlen auf 16 Jahre) reagierten. Aus der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode ergibt sich auch die nächste angekündigte Änderung (2024: § 66 Abs. 2 – Wegfall der Höchstaltersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte). Eine größere Novellierung ist in der Wahlperiode nicht mehr geplant, eher mit der Anpassung der Wahlkreisgrenzen für die Landtagswahlen noch kleine Änderungen, die wohl nicht die allgemeinen Kommunalwahlen betreffen werden.

4. Zur Kommentierung

Die vorliegende Kommentierung bemüht sich mit Praxisbeispielen und Rechtsprechung auch aus anderen Bundesländern die Normen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zu erläutern. Die das Gesetz ausfüllenden Vorschriften der Landes- und Kommunalwahlordnung und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die gemeinsamen Wahlen werden jeweils am Ende der Erläuterungen angesprochen und dann, wenn sie auch materielle Regelungen enthalten, schon vorher in die Kommentierung aufgenommen. Da insbesondere für die Wahlbehörden viele Handlungsanleitungen direkt aus der Landes- und Kommunalwahlordnung resultieren, ist diese mit den Anlagen im Anhang abgedruckt. Gleiches gilt für die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Beispiele einer Wahlbekanntmachung, eines Ausschreibungstextes für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und einer Checkliste für die Wahlleiter zur Vollständigkeit der eingereichten Wahlunterlagen dienen als Erleichterung für die Praxis. Der unter § 21a abgedruckte „Exkurs: Wahlkampf“ dient insbesondere auch den politischen Parteien und Wahlkämpfern, um sich einen schnellen Überblick über zulässige und unzulässige Wahlkampfmethoden zu verschaffen. Bei Zweifelfällen will aber diese Kommentierung auch weiterhin dazu einen Beitrag leisten, dass an dieser Schnittstelle zwischen Politik und Recht sich die Auslegung der Wahlbehörden und Wahlorgane am Gesetzestext und den juristischen Auslegungsregeln und nicht am politisch Gewollten orientiert.

Klaus-Michael Glaser, Schwerin im Dezember 2023

Gesetz
über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V)

vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586)

– Text –

Inhaltsübersicht

Teil 1	§ 20	Zulassung von Wahlvorschlägen
Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht	§ 21	Bekanntmachung der Wahlvorschläge
Abschnitt 1	§ 21a	Wahlsichtwerbung
Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit	§ 22	Stimmzettel
§ 1 Geltungsbereich	§ 23	Ausübung des Wahlrechts
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung	§ 24	Wählerverzeichnis
§ 3 Wahltag, Wahlzeit	§ 25	Wahlschein
§ 4 Wahlrecht	§ 26	Briefwahl
§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht	Abschnitt 4	
§ 6 Wählbarkeit	Wahlhandlung, Wahlergebnis	
Abschnitt 2	§ 27	Öffentlichkeit der Wahl
Wahlorganisation	§ 28	Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
§ 7 Wahlorgane	§ 29	Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses
§ 8 Wahlbehörden	§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 9 Wahlleitung	§ 31	Zurückweisung von Wahlbriefen
§ 10 Wahlausschüsse	§ 32	Ungültige Stimmen
§ 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand	§ 33	Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
§ 12 Ehrenamt	§ 34	Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung
§ 13 Daten der Wahlvorstände	Abschnitt 5	
Abschnitt 3	Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen	
Vorbereitung der Wahl	§ 35	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
§ 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 36	Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren
§ 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen		
§ 16 Inhalt von Wahlvorschlägen		
§ 17 Vertrauenspersonen		
§ 18 Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge		
§ 19 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen		

Text

- § 37 Wahlprüfungsausschuss des Landtages
- § 38 Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag
- § 39 Kommunalwahlprüfungsausschuss
- § 40 Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung
- § 41 Folgen der Feststellung
- § 42 Gerichtliche Entscheidung
- § 43 Neufeststellung des Wahlergebnisses
- § 44 Wahlen in besonderen Fällen
- § 45 Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen
- § 46 Nachrücken
- § 47 Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

Abschnitt 6

Statistik, Kosten, Fristen und Termine

- § 48 Allgemeine Wahlstatistik
- § 49 Wahlkosten
- § 50 Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen
- § 51 Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen
- § 52 Fristen und Termine

Teil 2

Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht

- § 53 Grundsätze der Landtagswahl
- § 54 Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen
- § 55 Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige
- § 56 Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen
- § 57 Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen
- § 58 Wahl nach Landeslisten

- § 59 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Teil 3

Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht

- § 60 Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag
- § 61 Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen
- § 62 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen
- § 63 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich
- § 64 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen
- § 65 Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag
- § 66 Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat
- § 67 Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen
- § 68 Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl
- § 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 70 Ordnungswidrigkeiten
- § 71 Durchführungsbestimmungen
- § 72 Übergangsregelung
- § 73 Außerkrafttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3
Anlage zu § 54 Absatz 2

TEIL 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUM LANDTAGS- UND KOMMUNALWAHLRECHT

Abschnitt 1

Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Wahl des Landtages und für alle Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte) im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung

- (1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlperiode der Gemeindevertretungen und der Kreistage beginnt mit dem Wahltag. Sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 3

Wahltag, Wahlzeit

- (1) Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlleitung kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit verlängern.
- (2) Der Tag der Landtagswahl und der Tag landesweiter Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Kreistage) wird durch die Landesregierung festgelegt.
- (3) Der Tag der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung und der Tag der Wahl von Landrätinnen oder Landräten durch den Kreistag festgelegt. Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
- (4) Mit der Festlegung des Wahltages für die Wahl ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte wird gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt; die Vertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben.
- (5) Soweit die Gemeindevertretung oder der Kreistag (kommunale Vertretung) einen Wahltag festzulegen hat, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben dieses Gesetzes für die Festlegung des Wahltages bestimmen.

§§ 4–6 Text

§ 4

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bei einer Stichwahl nach § 67 Absatz 2 Satz 2 müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 am Wahltag und am Stichwahltag vorliegen.

(3) Wer im Wahlgebiet mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht dort aus, wo sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

(4) Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzu-beziehen.

(5) Werden in den letzten 37 Tagen vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

§ 5

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. § 66 bleibt unberührt.

(2) Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Abschnitt 2
Wahlorganisation

§ 7

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. für das Land die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und der Landeswahlausschuss,
2. für die Landkreise die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) und der Kreiswahlausschuss,
3. für die Gemeinden die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter (Gemeindewahlleitung) und der Gemeindewahlausschuss und
4. für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für jeden Wahlkreis zur Landtagswahl werden die Wahlorgane des Landkreises oder der kreisfreien Stadt tätig, in deren Grenzen der Wahlkreis oder sein größter Teil liegt.

(2) Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein. Sind Mitglieder der Wahlorganisation mit ihrem Einverständnis als Bewerberin oder Bewerber oder als Vertrauensperson benannt worden, tritt mit dem Zeitpunkt der Benennung der Verlust der Stellung als Mitglied der Wahlorganisation ein. Das Amt ist unverzüglich neu zu besetzen.

(4) Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

§ 8

Wahlbehörden

(1) Wahlbehörden werden bei jeder Wahlleitung als Landeswahlbehörde, Kreiswahlbehörde oder Gemeindewahlbehörde eingerichtet. Sie unterstützen die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörden dürfen nicht an der Prüfung von Wahlvorschlägen und an der Ermittlung oder Erfassung von Wahlergebnissen mitwirken, wenn sie selbst oder Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauensperson sind.

(2) Für alle Wahlen ist die Gemeindewahlbehörde für die Vorbereitung und Durchführung in der Gemeinde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Landeswahlbehörde wird von der Landesregierung bestimmt. Kreiswahlbehörden sind die Landräte. Gemeindewahlbehörden sind für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher und für die übrigen Gemeinden die Bürgermeister.

§ 9

Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung bestellt. Ihre Namen werden vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden von den Kommunen öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Alle Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt.

§ 10

Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Diese Anzahl wird vom Landtag oder von der Vertretung festgelegt. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor Landtagswahlen oder landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen; für sie ist § 7 Absatz 3 nicht anwendbar, wenn eine Befassung des Wahlausschusses mit der betroffenen Wahl aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft die Wahlleitung die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.
- (2) Die Namen der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretung werden von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gilt der Wahlvorschlag als zugelassen, wenn es trotz der Anwendung des Satzes 2 zu Stimmgleichheit kommt. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

§ 11

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, die die Gemeindevahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Fehlende weitere Mitglieder sind am Wahltag von der oder dem Vorsitzenden durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

(3) Der Wahlvorstand wird öffentlich tätig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

- 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,**
- 2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,**
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und**
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.**

(3) Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz im Wahlgebiet haben, sind abweichend von Absatz 1 nicht ehrenamtlich tätig, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation zu ihrem dienstlichen Aufgabebereich gehört. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindegewahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindegewahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden. Satz 2 gilt nicht, wenn sie in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 die Übernahme der Tätigkeit ablehnen können.

(4) Wer zu einem Wahltag von mehreren Wahlbehörden als Mitglied der Wahlorganisation herangezogen wird, kann über den Ort seiner Heranziehung entscheiden.

§ 13

Daten der Wahlvorstände

(1) Auf Ersuchen der Gemeindegewahlbehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu übermitteln. Die ersuchte Stelle hat ihre Bediensteten über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(2) Die Gemeindegewahlbehörde darf, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, die folgenden Daten der Mitglieder der Wahlvorstände für künftige Wahlen verarbeiten:

- 1. Name,**
- 2. Vorname,**
- 3. Anschrift,**
- 4. Fernsprechnummern und E-Mail-Adressen,**
- 5. Geburtsdatum,**
- 6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.**

Abschnitt 3
Vorbereitung der Wahl

§ 14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung fordert nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 15

Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 16

Inhalt von Wahlvorschlägen

(1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§ 17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

(4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind.

(6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie hierfür unterzeichnungsbefugt sind.

(8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Vertrauenspersonen

(1) Soweit § 19 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen (§ 16 Absatz 2) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

(3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Absatz 7 oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Absatz 5 an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

§ 18

Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, soweit nicht § 55 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 1 Satz 2 etwas anderes bestimmt. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 19 Absatz 3).

(2) Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er

1. die nach § 16 Absatz 7 und § 55 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften trägt und

§§ 19, 20 Text

2. den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet und
3. bei Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Absatz 5 und die Zustimmung nach § 16 Absatz 3 sowie etwa nach § 16 Absatz 4 erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Soweit Unterlagen nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl eingereicht werden, ist die Wahlleitung nicht zur Prüfung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 20 Absatz 1) können Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 19

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Absatz 4 sowie § 67 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Absatz 5 kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

(3) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder nach § 6 Absatz 2 die Wählbarkeit verliert oder wenn von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend; § 55 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(4) Wenn eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 die Wählbarkeit verliert, wird dies der Wahlleitung unverzüglich bekannt gemacht. Der Stimmzettel wird nur dann geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlleitung von dem Ereignis erfährt, noch nicht im Druck befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Fall des § 44 Absatz 8 vorliegt.

§ 20

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Personen, die sich bei Bürgermeister- oder Landratswahlen bewerben, sind einzuladen und erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne von mehreren Personen, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag dann noch mehr Personen als zulässig, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.

(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 5 hin.

(5) Weist ein Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages und die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben. Die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung kann auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindegewahlausschusses ist an die Kreiswahlleitung zu richten und wird vom Kreiswahlausschuss entschieden. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindegewahlausschusses einer kreisfreien Stadt oder eines Kreiswahlausschusses ist an die Landeswahlleitung zu richten und wird vom Landeswahlausschuss entschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl ergehen.

(6) Sind im Wahlvorschlagsverfahren melderechtliche Sachverhalte zu prüfen und ist jemand, der dabei für die zuständige Behörde tätig wird, als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber beteiligt, tritt die Fachaufsichtsbehörde an die Stelle dieser Behörde.

§ 21

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Dabei macht sie auch Erklärungen nach § 16 Absatz 8 und nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bekannt. Soweit hierzu nach § 66 Absatz 1 Satz 3 eine Begründung angegeben wurde, wird auch diese veröffentlicht.

§ 21a

Wahlsichtwerbung

(1) Den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes an Wahlen teilnehmen, ist für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

(2) Über einen Antrag auf Genehmigung von Wahlsichtwerbung hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

(3) Nebenbestimmungen zu Sondernutzungserlaubnissen nach den Vorschriften des StraÙe- und Wegerechtes sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbilds, zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßenraumes sowie zur Wahrung der Chancengleichheit zulässig. Anträge auf Sondernutzungserlaubnis können abgelehnt werden, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen Strafgesetze oder gegen die Verfassung verstößt.

(4) Sonstige landes- und bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 22

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis oder Wahlbereich unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt.

(2) Die Bewerbungen oder Listen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl landesweit erreichten Stimmzahl,
2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei oder Wählergruppe,
3. Einzelbewerbungen in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

(3) Bei Landtagswahlen richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen zunächst der Partei und dann der Einzelbewerbungen an.

(4) Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen wird Absatz 2 angewendet, wobei an die Stelle des Ergebnisses der letzten Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet das Ergebnis der letzten Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages im Wahlgebiet tritt. Im Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Absatz 2 Satz 2 wird für Absatz 2 Nummer 1 auf die vorschlagende Partei oder Wählergruppe mit der höheren Stimmzahl und für Absatz 2 Nummer 2 auf diejenige vorschlagende Partei oder Wählergruppe abgestellt, die in alphabetischer Reihenfolge vorne liegt.

§ 23

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Eine Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Eine Person, die einen Wahlschein hat kann an der Wahl

1. durch Briefwahl
2. durch Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand oder
3. durch Urnenwahl in einem beliebigen Wahlbezirk
 - a) bei der Landtagswahl im Wahlkreis
 - b) bei der Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages in dem Wahlbereich und
 - c) bei der Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet

teilnehmen.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

§ 24

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. Bei Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens am 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe gestellt werden. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde hat ihre Entscheidung spätestens am neunten Tag vor der Wahl den Antragstellenden und im Fall des Absatzes 3 Satz 2 der anderen Person unter Hinweis auf die Sätze 4 und 5 zuzustellen; bei Stattgabe eines Antrages zur eigenen Person reicht die sonstige schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann die oder der Antragstellende und gegen eine Änderung der Eintragung zu ihrer Person kann die andere Person spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beschwerde an den Gemeindewahlausschuss einlegen. Der Gemeindewahlausschuss entscheidet spätestens am dritten Tag vor der Wahl.

(5) Die Gemeindewahlbehörde gibt spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, wann die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gegeben ist.

§ 25

Wahlschein

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
2. an der Briefwahl teilnehmen,
3. zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises, Wahlbereichs oder Wahlgebiets aufsuchen oder
4. an der Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand teilnehmen wollen.

(2) Ein Wahlschein kann nur versagt werden, wenn die oder der Antragstellende im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt ist. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Stützt sich der Einspruch auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so hat die oder der Einspruchsführende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Gegen eine Zurückweisung des Einspruchs kann die oder der Einspruchsführende Beschwerde an

§§ 26–28 Text

die Kreiswahlleitung einlegen. Die Kreiswahlleitung entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

§ 26

Briefwahl

(1) Wenn eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, erhält sie die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlschein. § 29 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar. Sie ist selbst dafür verantwortlich, dass das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder, im Falle des § 29 Absatz 3, die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die wählende Person übersendet oder überbringt der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht.

(4) Die mit Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nicht dadurch ungültig, dass die wählende Person vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder ihr Wahlrecht nach § 5 verliert.

Abschnitt 4

Wahlhandlung, Wahlergebnis

§ 27

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Wird eine wahlberechtigte Person aus dem Wahlraum verwiesen, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, so ist ihr möglichst noch Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 28

Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Befragung von Wahlberechtigten im Wahlraum zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach ihrer Stimmabgabe sind vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Räume, in denen Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.